

## Fragen & Antworten zur Haftung bei Beförderung von Kindergartenkindern oder Schülern in Privatautos

Bei Ausflügen von Kindergärten und Schulen wird immer wieder gerne auf die Unterstützung von Eltern zurückgegriffen, die gemeinsam mit Aufsichtskräften des Kindergartens bzw. Lehrern der Schule den Schülertransport in ihren Privat-PKW durchführen.

Im Folgenden soll skizziert werden, ob die Fahrer bzw. die Kfz-Haftpflichtversicherungen ihrer Fahrzeuge im Falle eines Unfalls haften und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass die Kinder ggf. in den entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen/Kindersitzen befördert werden.

### Wie haften die Mitarbeiter des Kindergartens bzw. der Schule?

Wird die Beförderung der Kinder vom Kindergarten bzw. der Schule zum Ausflugsort von Mitarbeitern der Einrichtung in ihren Privat-PKW durchgeführt, so handelt es sich nach unserer Auffassung haftungsrechtlich um einen Betriebsweg.

Auf Betriebswegen greift das Haftungsprivileg der §§ 104 ff SGB VII. Regressansprüche würden wir daher bei der Haftpflichtversicherung des Beförderers nur geltend machen, wenn er den Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hätte. Schmerzensgeldansprüche der Kinder sind bei Betriebswegen nur möglich, wenn der Unfall vorsätzlich verursacht wurde. Dieses Haftungsprivileg gilt unabhängig davon, bei welchem

Versicherungsträger der Beförderer gesetzlich unfallversichert ist.

### Wie haften Eltern, die Fahrdienste zum Ausflugsort übernehmen?

Werden Kindergartenkinder oder Schüler von Eltern im eigenen Privat-Pkw gesammelt im Auftrag der Einrichtung von dieser Einrichtung zum Ausflugsort befördert, so werden diese Eltern haftungsrechtlich den Mitarbeitern des Kindergartens bzw. der Schule gleichgestellt, so dass auch ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg geht für ihren Versichertenkreis (staatliche Kindergärten und Schulen) davon aus, dass Versicherungsschutz und Haftungsprivileg auch für Eltern gelten, die im Auftrag der Einrichtung eine Beförderung fremder Kinder *vom Wohnort* direkt zum Ausflugsort durchführen.

Bei nichtstaatlichen Kindergärten und Schulen ist die Rechtsansicht der für die Beschäftigten dieser Einrichtungen zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfragen.

## Wie haften Eltern, die fremde Kinder von zu Hause zur Einrichtung mitnehmen?

Der Weg von zu Hause zur Einrichtung oder von zu Hause zum Ausflugsort ist nach unserer Auffassung in der Regel kein Betriebsweg, so dass in der Folge hier das Haftungsprivileg regelmäßig ausscheidet und die normalen Vorschriften der §§ 7, 18 StVG, 823 BGB mit ggf. verschuldensunabhängiger Haftung greifen. Dies gilt insbesondere für Schmerzensgeldansprüche des Kindes gegenüber dem Beförderer.

Stand: 21.09.2016